Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

II/1**-**1005/164**-**84

Bearbeiter Weißkircher 63 57 **11** DW 2578

4. Dez. 1984

Betrifft Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird

Hoher Landtag !

Landleg von Wiederöslerreich Landlegsdersklich Einge: 4, 387, 389 Ltg. 121/6-4/3 Ltg. 720sch.

Die im gegenständlichen Entwurf enthaltenen Vorschläge beruhen auf dem Ergebnis der Besoldungsverhandlungen zwischen dem Verhandlungskommitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes.

#### Artikel I

## Ziffer 1, 2 und 3

Die Änderungen beruhen auf dem Ergebnis der Beratungen zwischen dem Verhandlungskommitee der Gebietskörperschaften und den vier Gewerkschaften des öffentlichen Dienstes, wonach die Bezüge der Beamten und Vertragsbediensteten ab 1. Jänner 1985 bei einer Laufzeit bis 31. Dezember 1985 im Ausmaß von 4,7 % erhöht werden, wobei die Erhöhung mindestens S 550,--- betragen muß.

# Ziffer 4

Durch einen legistischen Fehler anläßlich der letzten Novelle zum NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 (LGBl 2420-12) wurden jene Bestimmungen des § 40 Abs. 4 irrtümlich gestrichen, die eine Aussage über die Höhe einer gebührenden Abfertigung enthielten. Die seinerzeitigen Bestimmungen des § 40 Abs. 4 werden nunmehr im vorliegenden Entwurf wieder wortwörtlich übernommen, wobei der derzeitige Text des § 40 Abs.4 dem seinerzeitigen Text angefügt wird.

### Artikel II

Dieser Artikel regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die Vorlage der NÖ Landesregierung über den Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ Gemeinde-Vertragsbedienstetengesetz 1976 geändert wird, der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluß fassen.

### NÖ Landesregierung

Höger Landesrat

Blochberger Landesrat

Für die Richtigkeit der Ausfertigung